

Die De. G. verpflichtet sich, den gesamten Bedarf an elektrischer Energie für Beleuchtungs-, Kraft- und sonstige Zwecke für das in § 1 bezeichnete Gebiet ausschließlich vom Staate zu entnehmen, bis die jeweiligen Höchstleistungen von 5000, 6000, 7000, 8000 kW erreicht sind. Sofern der Staat die Lieferung des Mehrbedarfes ablehnt, kann die De. G. diesen sich auf andere Art und Weise verschaffen, so jedoch, daß dadurch die Belastungsverhältnisse und die Benutzungsdauer nicht wesentlich geändert werden.

Für jedes kW des nach § 6 ermittelten Jahresmaximums gewährleistet die De. G. eine jährliche Benutzungsdauer von 1600 Stunden.

§ 3.

Die Stromlieferung erfolgt vermittelt der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen, die der Staat von der Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft (hier E. L. G. genannt) erworben hat. Zu einer Verstärkung und Erweiterung dieser Leitungen und Einrichtungen ist der Staat erst dann verpflichtet, wenn die Spannungen an den Meßstellen im regelrechten Betriebe um mehr als 5% vom Normalwert abweichen.

Lehnt der Staat Verstärkung oder sonstige Abhilfe ab, so ist die De. G. berechtigt, diejenige Leistung sich dauernd anderweit zu verschaffen, durch deren Bezug vom Staate die Spannungsschwankung von 5% überschritten wird.

Auch in diesem Falle muß die Abnahme der dem Staate verbleibenden Leistung mit der bisherigen Benutzungsdauer erfolgen.

§ 4.

Der Staat enthält sich jeder unmittelbaren Stromlieferung nach dem in § 1 bezeichneten Gebiete, während andererseits die E. L. G. und die De. G., beide zugleich für alle Unternehmungen ihnen nahestehender oder von ihnen unterstützter Gesellschaften, auf jede Stromlieferung nach dem Gebiete der Kreishauptmannschaften Bautzen und Dresden, sowie nach dem auf dem angehefteten Plane blau lasierten Warnsdorfer Versorgungsgebiete verzichten.

§ 5.

Die Messung der gelieferten Elektrizität erfolgt in den unter § 2 erwähnten Leitungen an für die Unterbringung von Zählern geeigneten Stellen, und zwar für die abgehenden Leitungen:

- nach Hermsdorf und Kraßau in Station Reichenau bei einer Spannung von etwa 20 000 Volt,
- nach Filippisdorf in einem Kabelhäuschen in Spreedorf mit einer Spannung von etwa 6000 Volt,
- nach Georgswalde in den letzten Stationen von Ebersbach und Neufriedersdorf mit einer Spannung von etwa 6000 Volt,
- nach Zugau in der Station Zugau mit einer Spannung von etwa 6000 Volt,
- nach Schlüdenau in der letzten Station von Sohland mit einer Spannung von etwa 6000 Volt,
- nach Hielgersdorf bei der Abzweigstelle in Steinigtwolmsdorf mit einer Spannung von etwa 6000 Volt.

An den vorerwähnten Übergabestellen sind die angegebenen Spannungen tunlichst in der den jeweiligen Betriebsbedürfnissen entsprechenden Höhe zu liefern.

Die Energielieferung hat in technisch einwandfreier Weise zu geschehen, jedoch sind Spannungsschwankungen bis zu $\pm 5\%$ zulässig (siehe im übrigen § 3).